

Art. 2.

Die Maximaltariffätze für die Eisenbahnen und den Ludwigs canal, wie sie für die X. Finanzperiode festgesetzt sind, werden bis zum 31. März 1872 verlängert.

Art. 3.

Die Staatsministerien sind ermächtigt, die Steuerungszulagen, welche einzelnen Beamtenkategorien und die Zuschüsse, welche den gering dotirten katholischen Seelforgerposten und den

ungulänglich dotirten protestantischen Pfarrern diesseits des Rheins, sowie die Sustentationen, welche den katholischen und protestantischen Geistlichen jenseits des Rheins für die Dauer der X. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1872 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summe zu verwenden, welche für je ein Jahr der X. Finanzperiode vorgesehen ist.

Gegeben München, den 19. Januar 1872.

L u d w i g.

Graf v. Hegenberg-Dar. v. Freßschner. Frhr. v. Bransch. v. Kuh.
v. Pfeufer. Dr. Fäufle.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.